

Richtlinien zur Regelung des Verfahrens
der Verleihung der
Johanna - Sebus - Medaille

I.

Aufgrund der Vorschriften der Stiftungsurkunde und des Beschlusses des Landesverbandsvorstandes vom 11. November 1970 sind folgende Bedingungen mit der Verleihung der Medaille verbunden:

1. Nach § 2 a können mit dieser Medaille geehrt werden

„Frauen, die ihren Männern in stiller Aufopferung und helfender Kameradschaft
eine außergewöhnlich erfolgreiche Arbeit in der DLRG ermöglichen.

Voraussetzung für die Verleihung zu § 2 a ist, daß der Ehemann der zu Ehrenden sich durch äußerst erfolgreiche, erheblich über das normale Maß hinausgehende Mitarbeit um die DLRG verdient gemacht hat, in der Regel Träger des Verdienstzeichens der DLRG in Gold ist und daß diese Erfolge in vielen Jahren durch verständnisvolle Bereitschaft der zu Ehrenden zu selbstlosem Verzicht ermöglicht wurden.

2. Nach § 2 b können geehrt werden

„Mitarbeiterinnen, die in langjähriger und verdienstvoller Arbeit
die DLRG hervorragend gefördert haben“.

Voraussetzung für die Verleihung zu § 2 b ist, daß die zu Ehrende im allgemeinen Trägerin des Verdienstzeichens der DLRG in Silber ist und über diese Auszeichnung hinaus für ihren unermüdlichen Einsatz eine besondere Ehrung verdient hat.

3. Nach § 2 c können geehrt werden

„Retterinnen, die unter Einsatz ihres Lebens eine
besonders schwierige Rettungstat vollbracht haben“.

Voraussetzung für die Verleihung zu § 2 c ist, daß die zu Ehrende neben eine „Medaille für Lebensrettung“ diese Auszeichnung für eine oder mehrere erfolgreiche Rettungen als besondere Ehrung verdient hat.

II.

1. Anträge auf Verleihung einer Medaille können stellen:

- a) der Vorstand des Landesverbandes,
- b) der Vorstand eines Bezirkes.

Die Anträge müssen enthalten:

- a) die üblichen Angaben zur Person der zu Ehrenden und ihres Ehemannes,
- b) Angaben und Belege aus denen hervorgeht, daß die mit einer Verleihung verbundenen Bedingungen der Stiftungsurkunde und die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Die zu Ehrende muß zur Annahme der Ehrung bereit sein.

Der Bezirksvorstand richtet den Antrag über die Landesverbandsgeschäftsstelle an den Landesverbandsvorstand. Diesem Antrag ist u.a. ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bezirksvorstandes beizufügen, in der der Antrag beschlossen wurde.

2. Der Vorstand des Landesverbandes ist laut § 3 der Stiftungsurkunde „beauftragt und ermächtigt, ein Verleihungs-Kuratorium zu bilden.“ Die drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied des „Kuratoriums für Ehrungen“ werden vom Landesverbands-Vorstand berufen und entlassen. Grundsätzlich sollen dem Kuratorium die Frauenwartin des Landesverbandes und der Justitiar des Landesverbandes angehören. Die Anträge werden von den Mitgliedern des Kuratoriums für Ehrungen geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung - Befürwortung, Ablehnung, einstweilige Zurückstellung - entscheidet der Landesverbandsvorstand endgültig.

Der Beschluß ist zu protokollieren.

Wenn ein Antrag abgelehnt oder zurückgestellt wird, dann ist dies dem Antragsteller begründet mitzuteilen.

3. Die Kosten für die Ehrungen (Beschaffung der Medaille und der Urkunde) trägt der Landesverband.

Die über die Ehrungen ausgestellten Verleihungsurkunden gelten als Besitzezeugnisse.

Die Medaille und die Urkunde gehen in das Eigentum der Inhaberin über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

4. Der hohen Bedeutung der Ehrungen entsprechend soll die Übergabe der Medaille stets in feierlicher Form geschehen.
Dabei ist in Verbindung mit dem Gedicht von Johannes Wolfgang von Goethe „Johanna-Sebus“ das Opfer des Mädchens, das der Medaille den Namen gab, besonders zu würdigen.
5. Am 18.03.1993 hat der Landesverbandsvorstand beschlossen, daß auch Personen, die sich um den Landesverband Westfalen verdient gemacht haben, ohne selbst aktiv mitzuarbeiten sowie Städte und Gemeinden, die Gliederungen außergewöhnlich unterstützen, mit der Johanna-Sebus-Medaille ausgezeichnet werden können.